



TVT

Artgemäße Haltung von Gehegewild

Merkblatt Nr. 140 Nutztiere

Stand 03/2026



© Alle Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt, das Copyright liegt bei der Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT), Bodelschwingweg 6, 49191 Belm. Wir freuen uns aber, wenn Sie unsere Informationen für Tierschutzzwecke verwenden. Gerne können Sie die Veröffentlichungen kopieren und weiterverbreiten. Sollten Sie nur Teile daraus verwenden, dürfen die Informationen nicht inhaltlich verfälschend gekürzt werden, und als Urheber ist immer die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. zu nennen.

Merkblatt Nr. 140

Artgemäße Haltung von Gehegewild

Erarbeitet vom Arbeitskreis „Nutztiere“

Stand: 03/2026

Im folgenden Dokument wird aufgrund der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Geschlechteridentitäten sind im gesamten Text ausdrücklich mitgemeint.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Biologische Grundlagen	5
3. Haltung	10
4. Futter	14
5. Veterinärmedizinische Betreuung	14
6. Immobilisation	15
7. Schlachtung	16
8. Referenzen	17
9. Abbildungen	19

In Deutschland ist die Haltung von Dam-, Rot- und Sikawild (seit Juni 2025 als invasive Art in der EU gelistet), aber auch von Muffelwild und Wildschweinen in unterschiedlichen Größenordnungen üblich. Sie werden überwiegend als gezüchtete, nur selten als gefangene Wildtiere in Gehegen gehalten, die ihrem natürlichen Biotop ähnlich sein sollten. Die nutztierartige Haltung erfolgt extensiv durch die Nutzung bzw. Schaffung von geeigneten Kulturlandschaften und hat das Ziel eines finanziellen Gewinns.

In den folgenden Ausführungen werden Anforderungen für Haltungen in landwirtschaftlichen Betrieben unter Nutzung geeigneter Flächen behandelt, wobei die Erzeugung von Fleisch im Vordergrund steht. Aber auch der Verkauf von Zuchttieren kann eine Rolle spielen. Sie gelten auch für die Gehegehaltung zu anderen Zwecken, wie Hobby, Arterhaltung, Forschung und Schauobjekten im Sinne von zoologischen Gärten.

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 11 Abs. 6 Tierschutzgesetz (TSchG) muss, wer gewerbsmäßig Gehegewild halten will, dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzeigen. In der Anzeige sind anzugeben:

- Art, Zahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere,
- die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
- Angaben über Größe und Ausgestaltung des zu errichtenden Geheges,
- Angaben über die Sachkunde der verantwortlichen Person.

Weiterhin ist das Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG) zu berücksichtigen. Tiergehege sind nach § 43 Abs. 1 dauerhafte Einrichtungen, in denen wild lebende Arten während mindestens 7 Tagen im Jahr gehalten werden und die kein Zoo im Sinne von § 42 Abs. 3 sind. Nach § 43 Abs. 2 sind Tiergehege so zu errichten und zu betreiben, dass die folgenden Anforderungen eingehalten werden:

1. Bei der Haltung der Tiere muss den Bedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen werden, insbesondere müssen die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und innerer Einrichtung art- und tiergerecht ausgestattet sein.

2. Die Pflege der Tiere muss auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung erfolgen. Dieses ist jährlich zu erarbeiten und enthält den Namen des zuständigen Tierarztes sowie die durchzuführenden Maßnahmen mit Termin. Tierärztliche Kontrollen und Behandlungen sowie Befunde sind in einem Behandlungsbuch zu dokumentieren.

Die regelmäßige Gesundheitsüberwachung sollte insbesondere zu folgenden Terminen erfolgen:

- Setz- bzw. Wurfzeit
- Brunft bzw. Rausche
- Winterfütterungsperiode

Neben der Beurteilung der körperlichen Verfassung der Herden sind Untersuchungsergebnisse von Schlachtungen, Sektionen, Nottötungen und Kotproben heranzuziehen, aber auch die Reproduktionsergebnisse (Besatzdichte, Setzraten der Schmal- und Alttiere, Aufzuchtleistungen, Körpermasse bei der

Vermarktung, Lebendmasseerzeugung/ha).

3. Dem Eindringen von Fressfeinden sowie dem Entweichen der Tiere muss vorgebeugt werden.

4. Die Vorschriften des Tier- und Artenschutzes sind zu beachten.

Nach § 43 Abs 3 BNatSchG sind die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderungen und der Betrieb eines Tiergeheges der zuständigen Behörde mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen.

Entsprechend § 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hat der Tierhalter mindestens einmal täglich eine Kontrolle der Tiere vorzunehmen und dabei auch die Beschaffenheit der Einzäunung in Augenschein zu nehmen.

Zu beachten ist weiterhin das Säugetiergutachten (BMEL 2014), in denen neben allgemeinen Anforderungen auch spezielle für Dam-, Rot- und Sika- sowie Schwarzwild enthalten sind.

Für den Transport von Gehegewild gelten die Anforderungen der Verordnung VO (EG) Nr. 1/2005 sowie die nationale Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1/2005.

Gemäß § 45 Viehverkehrsverordnung hat der Halter von Gehegewild seine Tätigkeit vor Beginn unter Angabe von Namen, Anschrift und Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Wesentliche Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. In einem Bestandsregister ist die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Tiere sowie die Zu- und Abgänge einzutragen. Bei Zugängen sind Name und Anschrift des bisherigen Besitzers

und das Datum des Zugangs, im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Für die Schlachtung gelten die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie die Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV), in welcher als Tötungsverfahren der Kugelschuss vorgeschrieben wird.

Verendete Tiere oder Schlachtabfälle hat der Besitzer entsprechend VO(EG) Nr. 1069/2009 der Tierkörperbeseitigungseinrichtung unverzüglich zu melden. Der Meldung bedarf es nicht, wenn verendete Tiere vom Besitzer bei dieser abgeliefert werden. Bei der Abholung hat der Besitzer die Tierkörperbeseitigung unentgeltlich zu unterstützen, insbesondere bei der Heranschaffung der Kadaver bis zur nächsten befahrbaren Straße. Er ist verpflichtet, die Kadaver so aufzubewahren, dass Menschen und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen. Verendete oder notgetötete Tiere dürfen nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Nach der Abholung hat der Besitzer die Behältnisse oder Örtlichkeiten, in denen das Material aufbewahrt worden ist, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Verfütterung von Schlacht- und Speiseabfällen ist nach VO(EG) Nr.1069/2009 untersagt.

Bei der Behandlung und Immobilisation von Tieren ist das Tierarzneimittelgesetz zu beachten.

In einzelnen Bundesländern gelten weitergehende Vorschriften.

2. Biologische Grundlagen

Dam-, Rot- und Sikawild gehören zu den Echthirschen, wobei Rotwild auch als Edelhirsch bezeichnet wird. Wegen der schalenförmigen Klauen werden sie wie auch Wildschweine und Mufflons als Schalenwild bezeichnet.

Männliche Tiere der Echthirsche werden als Hirsch, weibliche als (Alt-)Tier oder als Schmaltier (weiblicher Jährling) und männliche Jährlinge als Spießer bezeichnet, Wildschweine als Keiler, Sauen oder Bachen und Frischlinge.

einem begrenzten Baumbestand (Parklandschaft). Es lebt in einer festen Dominanzordnung, die durch das Alter bestimmt wird. Außerhalb der Brunftzeit bilden sich geschlechtergetrennte Gruppen. Wenige Tage vor der Geburt sondern sich die hochtragenden Muttertiere von der Herde ab und suchen geeignete Plätze zum Setzen auf. Diese müssen sowohl dem Muttertier erlauben, das Gelände zu übersehen, aber auch dem Jungtier Schutz in hohem Gras oder Brennesseln bieten. Schon einen Tag nach der Geburt können die Jungtiere flüchten, sie werden 4 – 6 Monate gesäugt, sind ab dem 9. LM selbständig.

2.1 Damwild

Das Damwild (*Dama dama*) passt sich gut an unterschiedliche Biotope an. Besonders geeignet sind Wiesenflächen (Abb. 1) mit

2.1.1 Zusammengefasste Daten zum Damwild

Daten nach Bogner, 1999; Hörmann, 2005; Schubert, 2006 und Staar 2012		
Widerristhöhe	Hirsch	0.80 – 1,00 m
	weibl. Tier	0,76 – 0,83 m
Gewicht	Hirsch	55 - 100 kg
	Spießer	35 – 70 kg
	weibl. Tier	40 – 60 kg
Geschlechtsreife		16 Monate
Zuchtreife	weibl. Tier	2 - 3 Jahre
Geweih		Schaukeln
Brunft	Oktober/November	2 - 4 Wochen

Trächtigkeit		230 Tage
Setzzeit		Juni/Juli
Setzrate	Schmaltiere	70 %
	Alttiere	90 - 95 %
Setzgewicht		4 - 5,4 kg
Kälberverluste		5 - 15 %
Nutzungsdauer		8 - 12 Jahre
Lebenserwartung		15 - 25 Jahre

2.2 Sikawild

Das Sikawild (*Cervus nippon*) stammt aus Asien, lebt inzwischen auch in einigen europäischen Ländern in freier Wildbahn. Wegen seiner Anpassungsfähigkeit an unterschiedliche Biotope ist es zur Gehegehaltung geeignet, wird in

Deutschland jedoch selten gehalten. Es entspricht in Größe und im gefleckten Sommerhaar dem Damwild, das Winterhaar ist dunkler. Die Haltungsanforderungen entsprechen denen des Damwilds, ebenfalls Geschlechts- und Zuchtreife, Setzrate und – gewichte, Kälberverluste und Nutzungsdauer. Im Verhalten ist es dem Rotwild ähnlich und suhlt gern.

2.2.1 Zusammengefasste Daten zum Sikawild

Daten nach Hörmann, 2005; Schubert, 2006 und Wünnemann, 2013		
Widerristhöhe		0,75 - 1,0 m
Gewicht	Hirsch	70 - 100 kg
	weibl. Tier	30 - 50 kg
Geweih		bis achtendig, schwächer als bei Rotwild, bis 50 cm lang
Brunft		September - Dezember
Trächtigkeit		215 Tage
Setzzeit		Juni/Juli, selten April - September
Lebenserwartung		15 - 20 Jahre

2.3 Rotwild

Das Rotwild (*Cervus elaphus*) lebt in weiten Teilen Europas in freier Wildbahn. Die Gehege sollten Wiesenflächen mit Baumgruppen sein (Abb. 2). Geäst wird im Laufe eines Tages bis zu 10 Stunden, wiedergekaut 5 – 6 Stunden in der Ruhephase in einem Estand. Wichtig ist das Vorhandensein von Suhlen, die besonders im

Sommer aufgesucht werden.

Außer in der Brunft leben die Hirsche von den weiblichen Tieren getrennt. Die Rudel der weiblichen Tiere mit den Jungtieren zweier Jahrgänge werden von einem weiblichen Tier geführt. Da es in der Brunftzeit zu gefährlichen Kämpfen zwischen den Hirschen kommen kann, sollten nicht mehrere gleich alte Tiere in einem Rudel gehalten werden.

2.3.1 Zusammengefasste Daten zum Rotwild

Daten nach Hörmann, 2005; Schubert, 2006; Staar, 2012 und Wünnemann, 2013		
Widerristhöhe		1,10 - 1,50 m
Gewicht	Hirsch	130 - 250 kg
	weibl. Tier	80 - 140 kg
Geschlechtsreife		18 Monate
Zuchtreife		2 - 3 Jahre
Geweih		Stangen mit Enden
Brunft		3 – 4 Wochen, September - November
Trächtigkeit		235 - 240 Tage
Setzzeit		Mai/Juni
Setzrate	Schmaltiere	70 %
	Alttiere	90 - 95 %
Setzgewichte		6 - 8 kg
Kälberverluste		5 - 10 %
Nutzungsdauer		8 - 12 Jahre
Lebenserwartung		15 - 20 Jahre

2.4 Das Geweih und seine Funktion

Bei den vorstehend beschriebenen Wildarten hat das Geweih der Hirsche eine besondere Bedeutung. Im Jahreszyklus kommt es zum Schieben, Fegen und schließlich zum Abwerfen. Nach Vollendung des 1. Lebensjahrs entstehen die sog. Spießer, dann bei Rot- und Sikawild in steigender Zahl die Sprossen. Bei Damwild werden die Schaufeln mit zunehmendem Alter stärker. Das Geweih ist als ein Statussymbol anzusehen, dient aber auch zur Pflege des Fells und zur territorialen Markierung. Das Absetzen des Geweihs ist gemäß § 6 (1) TierSchG verboten, sofern keine tierärztliche Indikation vorliegt.

In der Wildbahn kommt es in der Brunftzeit zu Kämpfen zwischen den Geweihträgern, die zu schweren Verletzungen führen können. Die unterlegenen Tiere flüchten. Der Sieger führt die Herde und deckt alle weiblichen Tiere. Die Brunftkämpfe verlaufen bei Rotwild erheblich schwerer als bei Dam- und Sikawild.

Bei der Gehegehaltung ist zur Vermeidung von Rangauseinandersetzungen eine zeitweise Separierung im gleichen Rang stehender Hirsche erforderlich. Verbleibt ein weiterer, jüngerer Hirsch im Gehege, so wird sich dieser zunächst zurückhalten und die Rangordnung akzeptieren. Sobald der Leithirsch Schwäche zeigt, was in der Regel

eintritt, wenn er etwa 20 Tiere gedeckt hat, kann es dazu kommen, dass er von dem jüngeren Tier angegriffen und verletzt wird. Deshalb kann es erforderlich sein, den Leithirsch aus der Herde zu entfernen.

2.5 Muffelwild

Das bei uns gehaltene Muffelwild (*Ovis orientalis*) stammt überwiegend aus Kreuzungen mit Hausschafen. Die Wildform kommt ausschließlich auf Korsika und Sardinien vor, wo die Tiere vorwiegend in felsigen Regionen, aber auch zum Teil im Flachland leben. Die bei uns gehaltenen Tiere unterscheiden sich trotz der unterschiedlichen Genetik in ihrem Verhalten nicht wesentlich von der Urform. Besonders die Widder können aggressiv sein.

Wie Hausschafe reagieren Mufflons empfindlich auf feuchten Untergrund und können an Moderhinke erkranken. Zweimal jährlich ist ein Klauenschnitt erforderlich. Zum Klauenabrieb sind steinige Flächen, möglichst auf Geländeerhöhungen, erforderlich.

Die Ansprüche an die Ernährung entsprechen denen der Hausschafe: Wiesenäsung sowie Busch- und Laubäsung. Auf einer Fläche von 1000 m² / Tier sind Gruppen von mindestens 1,4 Tieren zu halten.

2.5.1 Zusammengefasste Daten zum Muffelwild

Daten		
Widerristhöhe	Bock	60 - 70 cm
	Mutterschaf	50 - 60 cm
Gewicht	Bock	50 kg
	Mutterschaf	35 kg
Geschlechtsreife	Bock	13 Monate
	Mutterschaf	7 Monate
Paarungszeit		November/Dezember
Trächtigkeit		147 Tage
Setzzeit		März/April
Setzgewichte		2 - 2,5 kg
Lebenserwartung		20 Jahre

2.6 Schwarzwild

Wie die Gehegehaltung von Schwarzwild (*Sus scrofa ferus*) in Tiergärten zeigt, ist die Haltung in größeren Gehegen mit Schutzräumen unproblematisch (Abb. 3 u. 4). Wildschweine passen sich an unterschiedliche Biotope an, sind Allesfresser und können auch ausschließlich mit Wirtschaftsfutter ernährt werden. Im Unterschied zu den frei lebenden Populationen, deren Hauptaktivität in den Nacht- und frühen Morgenstunden liegt, passen sie sich bei der Gehegehaltung an die Fütterungszeiten an. Die Keiler sollten aus den Abferkelgruppen herausgenommen werden, was in großen Standgehegen nicht erforderlich ist. Zum Frischen legen die Bachen abseits von der Rotte einen

Geburtskessel an, den sie auspolstern. Dabei ist zu beachten, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Geburtskesseln erforderlich ist, da in der 1. Woche post partum die Bachen aggressiv gegen fremde Frischlinge sind und diese auch töten. Wenn 6 – 8 Bachen mit ihren Würfen als Gruppe gehalten werden, sind mindestens 2000 m²/Bache erforderlich. Die Rotten können 7-8 Jahre zusammenbleiben, reine Keilerrotten bis zu 5 Jahre.

Es werden auch Kreuzungen von Keilern mit Haustierrassen (z.B. Weideschwein, Sattelschwein) bzw. F1-Sauen vorgenommen, von denen 2 Würfe/Jahr erbracht werden (Abb.5). Folgendes Vorgehen hat sich bewährt: Ein Keiler wird mit bis zu 20 Hausschweinsauen in einem Gehege gehalten. Wenn diese sichtbar

tragend sind, wird er aus dem Gehege entfernt. Die Sauen werden dann in einen Abferkelstall mit Auslauf verbracht. Die Eberferkel werden kastriert. Die Ferkel bleiben nach dem Absetzen bis etwa zur 10. Lebenswoche in Gruppenhaltung im Stall,

werden dann in die Gruppen auf der Weide integriert. Da die abgesetzten Tiere restriktiv ernährt werden, erreichen sie erst im Alter von etwa 11 Monaten das Schlachtgewicht von 70 - 80 kg.

2.6.1 Zusammengefasste Daten zum Schwarzwild

Daten nach Schubert, 2006	
Körperlänge	bis 1,8 m
Gewicht	50 - 250 kg
Rausche	Oktober - November
Trächtigkeit	113 - 115 Tage
Wurfgröße	5 - 6 Frischlinge
Nutzungsdauer	3 - 5 Jahre
Lebenserwartung	10 - 15 Jahre

3. Haltung

In vielen Beweidungsprojekten, Wildparks und Zoologischen Gärten hat sich die Haltung mehrerer Tierarten bewährt. Insbesondere die Gemeinschaftshaltung von verschiedenen Hirscharten mit Mufflons und Wisenten wird an verschiedenen Orten erfolgreich praktiziert. Gemeinschaftshaltung mehrerer Tierarten stellt besondere Ansprüche an die Haltung.

Bei der Haltung mehrerer Wiederkäuerarten zur Fleischerzeugung sind insbesondere die folgenden Punkte zu beachten:

- Es muss sichergestellt sein, dass auch die

schwächsten Individuen Zugang zu allen Ressourcen erhalten. Futter, Wasser, wettergeschützte Plätze (Schutz vor Staunässe, Sonnenschutz, Regenschutz, Windschutz) und Rückzugsmöglichkeiten müssen in ausreichender Menge und so angeboten werden, dass sie immer auch Tieren zur Verfügung stehen, die in der Rangordnung unten stehen.

- Die biologische Periodik aller gehaltenen Tierarten muss berücksichtigt werden, dabei sind insbesondere die unterschiedlichen Wurf – und Brunftzeiten zu beachten. Jungtiere, vor allem Ablieger, benötigen geschützte Bereiche.
- Die Empfänglichkeit für Krankheiten ist zwischen den einzelnen Wildwiederkäuern unterschiedlich. So können Schafarten

unerkannt an Bösartigem Katarrhalfieber erkrankt sein und die Krankheit auf andere Arten, die in der Regel klinisch erkranken, übertragen. Hirsche können Reservoirwirte für das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) darstellen. Bei der Gemeinschaftshaltung von klinischen erkrankenden Arten mit Arten, die unerkannt ein Virus tragen können, ist auf die Herkunft der Tiere aus virusfreien Beständen besonders zu achten.

Die Gehegefläche soll während der gesamten Vegetationsperiode den Futterbedarf decken. In der vegetationsarmen Zeit kann eine Zufütterung erforderlich werden. Die Fläche sollte neben ausreichender Weidefläche etwa 5 % Gruppen von Bäumen und Sträuchern zur Deckung und als Estand haben. Eine durchgehende heckenartige Randbepflanzung inner- oder außerhalb der Gehege ist abzulehnen, weil dies die Sicht für Mensch und Tier einschränkt. Innenliegende abgezaunte Anpflanzungen von Gehölzen sind dagegen als Sonnen- und Windschutz geeignet.

Folgende Mindestanforderungen an die Größe der Gehege sind entsprechend dem Säugetiergutachten des BMEL (2014) zu stellen:

Tierart	Gehegefläche
Damwild, Sikawild	1000 m ² /Tier
Rotwild	3000 m ² /Tier
Muffelwild	1000 m ² /Tier
Schwarzwild	2000 m ² /Tier

Es sind die Vorgaben an eine extensive Haltung heranzuziehen, da die intensive Haltung in Wildgehegen vom Management her nicht realisierbar ist. Die Besatzstärke muss sich nach der Ertragsfähigkeit der

Fläche richten. Zur Gewährleistung artspezifischer Rudelbildung (Rot-, Dam-, Sikawild) sollten mindestens fünf adulte Tiere mit Nachzucht, darunter ein männliches Tier, gehalten werden.

Die Mindestgehegeflächen betragen nach dem Säugetiergutachten des BMEL für:

Tierart	Mindestgehegefläche
Damwild, Sikawild	10000 m ² /Tier
Rotwild	20000 m ² /Tier
Schwarzwild	10000 m ² /Tier

Bei der Vergesellschaftung von mehreren Tierarten sind die Mindestmaße der Tierart mit der größten geforderten Gehegefläche anzulegen.

Durch die Selektion der alten Hirsche (Mehrzahl der Hirsche im Alter von 2 und 3 Jahren) sowie ein reguliertes Geschlechtsverhältnis (Damwild 1:15, Rotwild 1:10) kann die Zahl von Forkelverletzungen verringert werden.

Außerhalb der Brunftzeit bilden sich bei den Hirscharten geschlechtergetrennte Gruppen. Nach Zeeb (1990) sollten die Jährlinge vor der Setzzeit auf eine getrennte Fläche umgetrieben werden, um eine Störung bei den Geburten und Konkurrenz beim Säugen zu verhindern.

Beim Schwarzwild sollte das Verhältnis Keiler:Bache eng sein und kann bis zu 1:1 betragen (Schubert 2006). In großen Gehegen ist ein Besatz von maximal 40 Sauen zuzüglich der Keiler je 100 ha möglich (Henning 1981). Eine Unterteilung der Gehege für Schwarzwild ist notwendig, damit die aufgewühlten Flächen sich erholen können. Dennoch verwandeln sie sich häufig in morastige Flächen, besonders an den Futterstellen bei einer überwiegenden oder

gar ausschließlichen Fütterung. Möglich ist auch eine ganzjährige Haltung auf einer entsprechend großen Fläche, die nicht oder nur teilweise bearbeitet wird. Dann wird jedoch eine Zufütterung erforderlich. Zum Wohlbefinden in der warmen Jahreszeit suchen sie Suhlen auf und nutzen Scheuerbäume, auch Schlafkessel werden angelegt und Schutzhütten (Abb. 6) aufgesucht. Diese müssen aus robustem Material errichtet werden, auch deren Dacheindeckung, weil sie sonst als Beschäftigungsmaterial angesehen und zerstört werden. Im Herbst werden die Jungtiere nach Geschlechtern getrennt in Aufzuchtgehege verbracht.

Eine Einzelhaltung darf bei allen Arten von Gehegewild nur kurzzeitig bei Erkrankungen, Verletzungen und zu deren Vermeidung in der Brunft erfolgen.

Die Angaben von Bogner (1999) sowie in den Niedersächsischen (2000) und Hessischen Leitlinien (2006) berücksichtigen die Ertragsfähigkeit der Weide und sind deshalb differenzierter.

Auf Ackerland angelegte Gehege sind im Rotationsprinzip als Umtriebsweide zu nutzen. Dies ist zur besseren Grünlandnutzung und zur Erholung des Bodens erforderlich. In der Praxis hat sich die folgende Bewirtschaftung bewährt (Staar 2012):

- 1. - 4. Jahr Luzerne oder Kleegrasmischung
- 5. Jahr Mais als Grünmais oder für Silage (nach der Ernte durch Schweine zu nutzen)
- 6. Jahr Ansaat von Getreide - Leguminosengemenge bzw. Luzerne oder Kleegrasmischung

Es ist vorteilhaft, wenn die Gehege mit der Schmalseite an einem Treibegang (Abb. 7) liegen, der mit einem Kleingehege zum

Sammeln der Tiere vor dem Eintrieb in ein neues Gehege und zur Separierung einzelner Tiere abgeschlossen wird.

Der Umtrieb erfolgt, wenn die Flächen weitgehend abgeweidet sind. Nicht benötigte Flächen werden zur Heuwerbung für die Winterfütterung genutzt. Vor Neuansaat können die Flächen von Schweinen genutzt werden, die einen Umbruch vornehmen.

Alle 3 Jahre sollten die Flächen zur Bekämpfung von Endoparasiten gekalkt werden.

Wichtig ist, dass in den Gehegen bzw. außerhalb der Einzäunung ein begrenzter Witterungs- und Sichtschutz existiert. Büsche und Bäume erfüllen diese Funktion. Sie dienen darüber hinaus zum Geweihfegen und -schlagen, das Aggressionen abbaut. Gibt es dazu keine Möglichkeiten durch natürlichen Bewuchs, muss ein Ausgleich durch Einbringen von Ast- und Zweigmaterial geschaffen werden. Fehlt ein natürlicher Witterungsschutz, kann dies durch 1 – 1,5 m hohe Holzwände erreicht werden. Neugeborene Kälber haben das Bestreben, ihre Ruhezeiten im hohen Gras, aber auch in Brennesseln oder zwischen Büschen zu verbringen. Sind diese nicht ausreichend vorhanden, muss ein Ersatz durch Kälberschlupfe geschaffen werden. Auch während der Brunft muss für weibliche Tiere und Spießer eine Ausweichmöglichkeit vorhanden sein, die auch durch deren Größe entsprechende Schlupfe ermöglicht wird.

Wegen der besonderen Anfälligkeit für Moderhinke dürfen Gehege für Muffelwild nicht feucht oder sumpfig sein und müssen steinige Flächen zur Klauenabnutzung aufweisen (Deutz 1999).

Für Rotwild, Schwarzwild und Sikawild ist eine Möglichkeit zum Suhlen erforderlich. Das können natürliche oder angelegte

Gewässer sein. Die Ufer von natürliche Gewässern werden von den Tieren stark zertreten, wodurch die Gefahr einer Verbreitung von Parasitosen besteht. Deshalb ist der Zugang durch Zäune zu begrenzen. Auch das Verlegen von Rasengittersteinen ist vorteilhaft.

Ausgebrochene Gehegetiere stellen eine Gefahr für den Menschen dar und können auch Opfer des Straßenverkehrs werden. Zur Vermeidung von Brunftkämpfen mit außerhalb lebenden Wildtieren der gleichen Art sind erforderlichenfalls doppelte Zäune zur Schaffung einer Mindestdistanz erforderlich. Die Einzäunung muss das Entweichen und die Verletzung der Tiere, insbesondere auch der Jungtiere, und das Eindringen von Wildtieren und Hunden sicher verhindern.

Zu verwenden ist deshalb ein engmaschiges verzinktes Knotengeflecht. Die Zaunhöhe sollte über 1,80 m betragen, der Zaun sicher im Boden verankert sein. Die Entfernung der einzelnen Pfosten darf nicht über 6 m liegen. Querstangen zwischen den Eckpfosten tragen zur Stabilität bei. Spitze Winkel in der Einzäunung sind zu vermeiden, weil dadurch die Gefahr besteht, dass ein Hirsch einen Rivalen oder ein weibliches Tier in die Enge treiben und verletzen kann. Auch durch Pfosten oder Querstangen kann das verhindert werden. Bewährt hat sich das Drahtgeflecht mit federnden Horizontaldrähten und Knoten mit besonderer Festigkeit bei Pfahlabständen je nach dem Bodenprofil von 5 – 8 m, wobei an den Ecken Querstangen und bei Längen über 6 m Heringe zur Verankerung im Boden erforderlich werden.

Für Schwarzwildgehege ist aus tierseuchenrechtlichen Gründen eine Doppeleinzäunung, die 50 cm in den Boden eingelassen wird, vorgeschrieben. Dabei ist die innere Einzäunung besonders wichtig, für

die Bewehrungsmatten besonders geeignet sind. Zusätzlich können längs laufende Abweisstangen in ca. 40 cm Abstand vom Boden oder ein stromführender Draht erforderlich werden. In jedem Fall ist eine sichere Abgrenzung der Schwarzwildgehege zu freilebenden Wildschweinen sowie ein Bekleidungs- und Schuhwechsel nach Kontakt mit Wildschweinen, z.B. im Rahmen der Jagdausübung, erforderlich.

Eine regelmäßige Kontrolle der Zäune auf mögliche Schäden ist zu sichern.

Das Betreten/Befahren der Gehege erfolgt möglichst durch eine Eingangsschleuse, die das Entweichen von Tieren verhindert.

Die Separierung einzelner Tiere oder von Tiergruppen zur Selektion bzw. Durchführung prophylaktischer Maßnahmen erfolgt in Vorgehegen mit einem angeschlossenen stationären Fanggatter, das in einen Trichter und über eine oder mehrere Schleusen in den Fangraum und dann in den Fangstand für Einzeltiere führt (Abb. 8). Die letzten Abschnitte des Fangraums sollten verdunkelt sein und die Tiere durch verschiebbare Wände vorwärtsbewegt werden (Illmer et al. 1999, Staar 2012). Geweihträger dürfen nur kurzzeitig in Fanggattern gehalten werden. Die stabilen Seitenwände aus Holz sollten geschlossen sein und eine Höhe von 2,5 – 3 m haben. Günstig ist eine zentrale Lage zu den umliegenden Gehegen.

Für Neuzugänge ist eine vierwöchige Quarantäne in einem gesonderten Gehege erforderlich, zu dem kein Kontakt mit Tieren des Bestands möglich ist. Dort können auch Kotproben zur Einsendung an ein Untersuchungsamt gesammelt werden.

4. Futter

Das Grundprinzip der landwirtschaftlichen Haltung von Gehegewild ist, dass dieses sich von der Vegetation auf der Gehegefläche ernährt. Aus hygienischen Gründen sollten die Gehege als Umtriebsweide betrieben werden, deren Abteilungen nicht kleiner als 1 (Dam- und Sikawild) bzw. 2 ha (Rotwild) sind. Eine Ausnahme bildet die Haltung kleinerer Tiergruppen (Damwild, Schwarzwild) in der unmittelbaren Nähe von Landwirtschaftsbetrieben, die regelmäßig mit wirtschaftseigenem Futter versorgt werden. Auch in großen Gehegen ist eine Fütterung in der vegetationsarmen Zeit erforderlich. Deshalb sollten mehrere Futterstellen, überdacht oder mit überdachten Futterraufen und Trögen angelegt werden, die ein- bis zweimal täglich beschickt werden. Die Verabreichung des Futters auf dem Boden ist aus hygienischen Gründen abzulehnen. Die Futterplätze sind zu betonieren oder mit Schotter und Kies zu befestigen, um Wasseransammlungen und Morast zu verhindern. Das Tier-Fressplatzverhältnis sollte möglichst 1:1 betragen und nicht höher als 3:1 liegen. Für Jungtiere sind gesonderte Futterplätze anzulegen, zu denen Alttiere keinen Zugang haben.

In der Winterfütterung sind für Schalenwild Heu und Silagen einzusetzen, aber auch Futterrüben. Getreide und Mischfutter sowie Rübenschnitzel und Körnermais sind nur in kleinen Mengen zu füttern, da diese bei Wiederkäuern zu schweren Stoffwechselstörungen führen. Schwarzwild dagegen kann mit Getreide und Mischfutter, Maissilage und Rüben gefüttert werden. Zur Frischlingsfütterung sind abgeteilte Bereiche erforderlich.

Die ganzjährige Versorgung mit Tränkwasser in Trinkwasserqualität ist durch Selbsttränken mit Anschluss an Wasserleitungen oder Wasserfässer zu sichern, die auch in unmittelbarer Nähe zu den Winterfutterstellen vorhanden sein müssen. Ihre Funktion ist regelmäßig zu überprüfen. Es ist mit einem täglichen Tränkwasserbedarf von 5 l für Rotwild und 2 l für die übrigen Arten zu rechnen (Bogner 1991). Die Wasserversorgung ist auch im Winter sicher zu stellen (frostsichere Tränken).

Wichtig ist, dass Schalenwild Salzlecksteine zur Verfügung stehen, wie sie auch für Rinder verwendet werden. Durch zusätzliches Angebot von Mineralstoffmischungen, zusammengesetzt auf der Grundlage von Bodenuntersuchungen, werden Mangelercheinungen verhindert.

5. Veterinärmedizinische Betreuung

Die veterinärmedizinische Betreuung erfolgt nach einem zwischen dem Tierarzt und dem Gehegehalter abgestimmten Plan, in dem feste Termine sowie Art und Umfang der diagnostischen und prophylaktischen Maßnahmen festgelegt sind. Besonders wichtig sind routinemäßige Untersuchungen (Kot, Boden), und das auch, wenn keine klinischen Erscheinungen aufgetreten sind. Nach Schubert (2006) wurden bei 50 – 100 % der Schlachttiere auffällige Befunde erhoben (großer und kleiner Leberegel, große und kleine Lungenwürmer, Magen-Darmwürmer). Bei Wildschweinen wurde auch *Sarcoptes*-Räude und Ferkeldurchfall festgestellt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines regelmäßigen Parasitenmonitorings und einer darauf fundierten Entscheidung zur Entwurmung im

November und Februar/März im Bedarfsfall, sowie von Begleitmaßnahmen (Weideumtrieb, Auszäunen nasser Stellen). Regelmäßige gründliche Reinigung und Desinfektion der Futterplätze und Tränken sind zu gewährleisten.

6. Immobilisation

Nach dem Säugetiergutachten (BMEL 2014) ist die medikamentelle Immobilisation das Mittel der Wahl, um Wildtieren in Gehegen habhaft zu werden. Deshalb sollte für jedes Tiergehege eine Person zur Verfügung stehen, die die Erlaubnis zur medikamentellen Immobilisation nach § 5 TierSchG besitzt. Zuchttierverkäufe (Einzeltiere, Hirsche), tierärztliche Behandlung von Verletzungen (Forkelverletzungen) und Fremdkörper (Draht) am Geweih sind die häufigsten Gründe für die Immobilisation. Zu den wesentlichen Voraussetzungen für die tierschutzkonforme Durchführung der Immobilisation gehören ein guter Kontakt zu den Tieren sowie Ruhe und Geduld, um den Schuss aus einer geeigneten Position gezielt auf die Keule abzugeben. Um die Zahl von Fehlschüssen zu senken, ist eine gewisse Routine erforderlich, die nach Erfahrungen aus der Praxis erst nach etwa 15 Schüssen/Jahr erreicht wird. Deshalb ist u.U. ein Training im Schießstand erforderlich.

Wichtig ist, dass im Bestand Maßnahmen durchgeführt werden, die das Verletzungsrisiko und damit die Notwendigkeit von Distanzimmobilisationen verringern. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Kontrolle der Einzäunung.

Die Immobilisation mittels Teleinjektionswaffen bringt dem Tier nur geringe psychische und physische

Belastungen. Die Einhaltung einer Distanz von mehreren Metern bietet dem Menschen Schutz vor Abwehrbewegungen und etwaigen Angriffen des Tieres und kann das Tier vor panikartigen Fluchten bei Unterschreitung der Minimaldistanz bewahren. Voraussetzung ist, dass die Person, die aus der Distanz die Immobilisation durchführt, durch ihre Sachkenntnis und Erfahrung das Verfahren sicher beherrscht. Deshalb müssen sowohl Tierärzte als auch Laien eine spezielle Sachkunde erwerben und in einer Sachkundeprüfung nachweisen. Auch Jagdscheininhaber müssen diesen Sachkundenachweis nach §5 Abs. 1 TierSchG erbringen.

Bei der Distanzimmobilisierung ist die Teleinjektionswaffe einschließlich des verwendeten Projektils das Vehikel für ein intramuskulär zu applizierendes Tierarzneimittel. Zwischen der Hand des Immobilisierenden und der Kanüle beim Eindringen in das Tier liegt eine Strecke, in der er keinen Einfluss auf das Injektionsprojektil hat. Deshalb ist es wichtig, die besondere Ballistik des Geschosses zu berücksichtigen, die Antriebsenergie optimal einzustellen und die Position des Tieres richtig einzuschätzen.

Neben den praktischen Fertigkeiten und den waffentechnischen Kenntnissen ist auch das Tierarzneimittelrecht zu beachten, da die zu applizierenden Tierarzneimittel verschreibungspflichtig sind (Art. 34 Verordnung (EU) 2019/6). Entsprechend Art. 105 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/6 und § 9 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) dürfen diese Tierarzneimittel an Tierhalter nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung abgegeben werden.

Sofern die Immobilisation nicht von einem Tierarzt durchgeführt wird, ist eine

Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 Tierschutzgesetz erforderlich.

Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 TSchG ist ein berechtigter Grund. Darüber hinaus sollten folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- mehrjährige Erfahrung mit den entsprechenden Tierarten
- die Zahl der gehaltenen Tiere muss auch bei vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Verletzungen so hoch sein, dass über 10 Immobilisationen/Jahr erforderlich werden
- die Distanzimmobilisation darf nicht dazu dienen, Mängel im Management auszugleichen
- die räumliche Entfernung zu einem Tierarzt oder einer anderen Person mit der Berechtigung zur Teleinjektion sollte berücksichtigt werden, ebenfalls die Persönlichkeit und die Erfahrung des Wildtierhalters im Umgang mit der gehaltenen Tierart
- die erfolgreiche Absolvierung eines Lehrgangs zur Wildtierimmobilisation allein ist nicht als berechtigter Grund für die Ausnahmegenehmigung anzusehen, lediglich eine Voraussetzung dafür

Die Veterinärämter sollten eine Liste der prakt. Tierärzte und anderer Personen mit der Berechtigung zum Führen von Distanzinjektionswaffen führen.

7. Schlachtung

Eine Schlachtung im herkömmlichen Sinne wird nicht durchgeführt, da der Transport zum Schlachthof aus Tierschutzgründen abzulehnen ist. Der Abschuss im Gehege zur

Gewinnung und zum In-Verkehr-Bringen von Fleisch ist antragspflichtig und mit der Auflage einer regelmäßigen tierärztlichen Bestandsuntersuchung verbunden. Innerhalb von 24 Stunden vor dem Abschuss hat eine Lebendbeschau durch den amtlichen Tierarzt zu erfolgen, der dazu eine Bescheinigung ausstellt. Behörden einzelner Bundesländer (z.B. Rheinland-Pfalz, Bayern) gestatten den Abschuss auch bis zu drei Tage nach der Schlacht tieruntersuchung. Auskunft dazu erteilt die jeweils örtlich zuständige Behörde.

Auf Antrag kann für kleine Wildgehege (< 50 Schlachtungen/Jahr) die Erlaubnis erteilt werden, bis zu 28 Tage nach der amtlichen Schlacht tieruntersuchung Gehegewild zu schießen.

Die Tötung erfolgt bei allem Gehegewild im Gehege durch gezielten Schuss auf den Kopf (TierSchlV 20.Dezember 2012). Sie ist nicht Teil der Jagdausbildung und muss deshalb bei der zuständigen Ordnungsbehörde beantragt werden. Sie wird unter Auflagen, u.a. zur allgemeinen Sicherheit und zu den zu verwendenden Kalibern, erteilt (TVT-Merkblatt 136).

Nach der Tötung durch Kugelschuss muss der Tierkörper durch einen Halsschnitt entblutet und unverzüglich in einen zugelassenen Schlachtbetrieb transportiert werden. Das Ausweiden im Gehege ist nur in Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes zulässig.

Bei Hausschlachtungen für den Eigenverbrauch ist keine Lebendbeschau, aber eine amtliche Fleischuntersuchung erforderlich, bei Schwarzwild auch eine Trichinenuntersuchung.

Die Betäubung durch Bolzenschuss ist nur bei Notschlachtungen zulässig.

8. Referenzen

8.1 Gesetze und Verordnungen

Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 G v. 20.12.2022 I 2752

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006, zuletzt geändert durch Art. 1a V v. 29.1.2021 I 146

Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004, geändert durch VERORDNUNG (EU) 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017

VERORDNUNG (EG) Nr. 1099/2009 DES RATES vom 24. September 2009

Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV) vom 20. Dezember 2012

Verordnung über tierische Nebenprodukte VO(EG) Nr. 1069/2009

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 18 G v. 20.12.2022 I 2752

VERORDNUNG (EU) 2019/6 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG

Tierarzneimittelgesetz (TAMG) vom 27. September 2021, zuletzt geändert durch Art. 1 V vom 14.3.2024 I Nr. 97

Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) vom 1. November 2024

Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung vom 20. Dezember 2006

8.2 Gutachten, Leitlinien

Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 7. Mai 2014 (Säugetiergutachten)

Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Bonn, 1995

Leitlinien zur landwirtschaftlichen Wildhaltung in Gehegen

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Kassel, Juli 2006

Leitlinien für eine artgerechte und gesunde Haltung von Dam- und Rotwild

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), Brandenburg

Niedersächsische Leitlinien für die Haltung von Dam- und Sikawild

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover



8.3 Literatur

Bogner, H.: Damwild und Rotwild in landwirtschaftlichen Gehegen Parey - Verlag Berlin, 2. Auflage 1999

Busch, B.: Immobilisation von Wild- und Haustieren – was ist ein berechtigter Grund? TVT-Nachrichten 2/2001, 14-16

Deutz, A.: Erfahrungen mit der tierschutzrechtlichen Genehmigung von Schalenwildgattern in der Steiermark

DVG, Tagungsband „Tierschutz und Wildtiere“, Nürtingen 1999, 104 -112

DVG, Tagungsband „Tierschutz und Wildtiere“, Nürtingen 1999, 127 – 133

v. Hoeßlin, G. F.: Die Rolle des Tierschutzes im Rahmen der medikamentellen Immobilisation von Tieren aus Distanz sowie die Möglichkeiten der Sachkundeausbildung für Distanzinjektionswaffen TVT-Nachrichten 1/2000, 15-22

Hörmann, Ramona: Dam-, Rot- und Sikawild in Gehegen - eine Zusammenfassung fleischhygienerechtlicher sowie unmittelbar angrenzender Vorschriften bezüglich Haltung, Gesundheitsüberwachung und Schlachtung. Vet. Med. Diss. München 2005

Illmer, J., Schäffer, D., v. Borell, E., Laube, R-B.: Vereinzelung von Damwild in Fanganlagen DVG, Tagungsband „Tierschutz und Wildtiere“, Nürtingen 1999, 119 – 126

Schubert, B.: Überblick über die Wildgehegehaltung in Deutschland unter tierärztlichen Gesichtspunkten. Vet. Med. Diss. München 2006

Staar, H.: Persönliche Mitteilung 2012

TVT-Merkblatt 136: Kugelschuss auf der Weide als Betäubungs- und Tötungsverfahren zur Schlachtung von Rindern.

Wahl, D.: Schiessen und Immobilisieren von Gehegewild – Umsetzung der Tierschutzschlachtverordnung und des § 5 Tierschutzgesetz in Niedersachsen

Zeeb, U.: Verhalten von Damwild (Dama dama) bei nutztierartiger Gehegehaltung unter Berücksichtigung von Aktivitätsrhythmen und Reproduktion mit einem Vergleich mit Rotwild Diss. Agrar. Biol., Universität Hohenheim 1990

9. Abbildungen



Abb. 1
Damwild im Gehege



Abb. 2
Rotwild im Gehege



Abb. 7
Treibgang entlang mehrerer Gehege
mit Kleingehege zum Sammeln der Tiere
und Möglichkeit der Herausnahme von Einzeltieren



Abb. 8
Schleuse zum Fangraum



Abb. 3
Eber und Bachen mit 6 Monate alten Frischlingen



Abb. 5
Kreuzungen Keiler x Sattelschweinsauen



Abb. 4
Ebergruppe des Vorjahrs



Abb. 6
Schutzhütte im Sauenauslauf

Werden Sie Mitglied in der TVT!

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.

Seit 1985 setzt sich die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) für das Wohl der Tiere ein. Mit Ihrem Fachwissen und Engagement trägt sie dazu bei, den Tierschutz in der Gesellschaft sichtbar und wirksam zu machen.



„Im Zweifel für das Tier.“

Was uns auszeichnet

- Fachliche Kompetenz durch Tierärztinnen, Tierärzte und Studierende
- Arbeitskreise zu aktuellen Fragen des Tierschutzes
- Praxisnahe Empfehlungen und Stellungnahmen
- Engagement für Tiere in allen Lebensbereichen

Mit Ihrer Mitgliedschaft stärken Sie die Arbeit der TVT – und das Ansehen der Tierärzteschaft als aktive Tierschützer.

Mitglied werden können Sie als Tierärzt:in und als Studierende der Veterinärmedizin.

Ihre Vorteile als Mitglied

- Vernetzung mit engagierten Kolleginnen und Kollegen
- Aktive Mitarbeit in Arbeitskreisen
- Zugang zu fundierten Informationen und praxisnahen Empfehlungen
- Mitgestaltung einer starken Stimme für den Tierschutz

👉 Alle weiteren Informationen und das finden Sie online auf unserer Website: **www.tierschutz-tvt.de**

